

Umsatzsteuer und betriebsärztliche Tätigkeit



Seit dem 01. 01. 2008 müssen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen ohne Umsatzsteuer abgerechnet werden, Einstellungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen, z. B. nach der Fahrerlaubnisverordnung sind auch weiterhin umsatzsteuerpflichtig.

„Betriebsärztliche Leistungen, die ein Unternehmer gegenüber einem Arbeitgeber erbringt und die darin bestehen, die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ASiG), sind – soweit die Leistungen nicht auf Einstellungsuntersuchungen entfallen – gemäß § 4 Nr. 14 UStG 1993 steuerfrei.“

So lautet das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 13.7.2006 (V R 7/05) zur Steuerbefreiung von betriebsärztlichen Leistungen. Es handelt sich dabei um die Revisionsentscheidung des Urteils des Finanzgerichts FG Berlin vom 16.11.2004 (5 K 5008/99). Damals ging es um die Frage, ob arbeitsmedizinische Untersuchungen nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen von der Umsatzsteuer befreit sind. Die Richter urteilten, dass diese Untersuchungen den für die Steuerbefreiung vorausgesetzten therapeutischen Zweck verfolgen, da durch sie Beeinträchtigungen der Gesundheit verhindert bzw. frühzeitig erkannt werden sollen. Dieses Urteil galt zunächst jedoch nur für die klagenden Parteien. Erst mit der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt 2007 Teil II („Anwendung neuer BFH-Entscheidungen“, Veröffentlichung vom 26.06.2007 unter www.bundesfinanzministerium.de) ist dieses Urteil auch

für die anderen Finanzämter in vergleichbaren Fällen anwendbar.

Begonnen hatte die Diskussion um die Umsatzsteuer für betriebsärztliche Leistungen mit einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 13.02.2001. Mit der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vom 08.03.2001 zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Abs. 14 UStG veränderte sich die Umsatzsteuerverpflichtung für Ärzte. Grundlage war das EuGH-Urteil vom 14.09.2000, wonach Leistungen eines Arztes nur dann steuerfrei sind, wenn sie der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen. Die betriebsärztliche Tätigkeit wurde damit überwiegend als umsatzsteuerpflichtig eingeschätzt und Einstellungsuntersuchungen, Untersuchungen für Feuerwehr-, Flug- oder Tauchtauglichkeit und Jugendarbeitschutz der Umsatzsteuerpflicht unterstellt. Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums waren Leistungen, die Betriebsärzte im Rahmen des § 3 Abs. 1–4 ASiG erbringen, umsatzsteuerpflichtig. Leistungen von Betriebsärzten für Vorsorgeuntersuchungen sind nur dann umsatzsteuerfrei, wenn ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht.

Kontakt

Dr. med. Uwe Gerecke
Facharzt für Arbeitsmedizin –
Umweltmedizin
Sportmedizin – Notfallmedizin –
Suchtmedizin
Ärztliches Qualitätsmanagement
Verband Dt. Betriebs- und
Werksärzte e. V.
Ihmeplatz 6f
30449 Hannover
Tel.: + 49 (0) 511 430 2000
Fax: + 49 (0) 511 430 941 2000
E-Mail: uwe.gerecke@vdbw.de

Auch geringe Umsätze blieben weiter steuerfrei. Gemäß § 19 Umsatzsteuergesetz wird aus Vereinfachungsgründen keine Umsatzsteuer erhoben, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr der steuerpflichtige Bruttoumsatz 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen wird. Diese Ärzte zählen zu den Kleinunternehmern, sie dürfen in einem solchen Fall aber auch keine Umsatzsteuer auf ihren Rechnungsbetrag aufschlagen. Die Umsatzsteuer löst keine Gewerbesteuer aus und infiziert auch nicht den Umsatz aus anderer ärztlicher Tätigkeit.

Nach einem Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 20.11.2003 sind ärztliche Untersuchungen von Personen im Auftrag von Arbeitgebern oder Versicherungsunternehmen und das Bescheinigen einer gesundheitlichen Eignung, wie z. B. der Reisefähigkeit, von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Ärztliche Untersuchungen jedoch, die zu dem Zweck durchgeführt werden, einem Arbeitgeber Entscheidungen

über Einstellungen oder über die Aufgaben, die ein Arbeitnehmer wahrnehmen kann, zu ermöglichen, sollen in erster Linie dem Arbeitgeber eine Entscheidungsfindung ermöglichen. Diese Leistungen fallen daher nicht von der Steuer befreiten Heilbehandlungen.

Das Finanzgericht Berlin hat im Urteil vom 16. 11. 2004 dargelegt, dass die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen – mit Ausnahme von Einstellungsuntersuchungen – in erster Linie der Krankheitsvorbeugung und -erkennung sowie der Beobachtung des Gesundheitszustands der Arbeitnehmer dienen, arbeitsmedizinische Untersuchungen nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen somit von der Umsatzsteuer befreit sind. Der Bundesfinanzhof schloss sich in seinem Revisionsurteil vom 13. Juli 2006 dieser Würdigung an. Eine Wahlmöglichkeit, ob die Umsatzsteuerbefreiung anzuwenden oder darauf verzichtet werden kann, besteht nicht. Leistungen von Betriebsärzten, die nicht unter den Begriff der individuellen Behandlung oder Untersuchung fallen und die somit unter § 3, Abs. 1, 3 und 4 ASiG zu fassen sind, sind auch nicht umsatzsteuerfrei. Die Einsatzstunde des Betriebsarztes für allgemeine Leistungen nach ASiG (Begehungen, Beratung des Arbeitgebers) unterliegt damit weiterhin der Umsatzsteuerpflicht. Unverändert umsatzsteuerpflichtig sind auch ärztliche Tätigkeiten wie Autoren- oder Vortragstätigkeiten. Ein ggf. vereinbartes Gesamtentgelt für alle betriebsärztlichen Leistungen nach § 3 ASiG ist sachgerecht aufzuteilen. Für vor dem 01.01.2008 ausgeführte Umsätze wird nicht beanstandet, wenn der Unternehmer diese als umsatzsteuerpflichtig behandelt.

Die Veröffentlichung des BMF hat auch Auswirkungen auf den Abzug der Vorsteuer. Leistungsempfänger können unabhängig von einem möglichen Ausweis der Umsatzsteuer auf der Rechnung bei steuerbefreiten ärztlichen Leistungen keine Vorsteuer geltend machen. Der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG „für die gesetzlich geschuldete Steuer für

Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmen für sein Unternehmen ausgeführt worden sind“ gilt in der Folge nur für die den umsatzsteuerpflichtigen Teil der eigenen Leistungen betreffenden Leistungen.

Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutz sind nun umsatzsteuerfrei. Die Entscheidung über die Umsatzsteuerfreiheit muss letztlich das für den leistenden Arzt zuständige Finanzamt im Einzelfall treffen. Das Vorliegen eines „therapeutischen Zweckes“ ist nach den verfahrensrechtlichen Grundsätzen von demjenigen nachzuweisen, der die Steuerbefreiung begehrt. Um die Klippen des Umsatzsteuerrechts ohne Gefahren

zu umschiffen, wird es häufig ratsam sein, den Rat eines Steuerberaters einzuholen. Aufgrund der vielfältigen streitigen Konstellationen und der zahlreichen mit der Neuregelung in Zusammenhang stehenden Rechtsfragen ist abzusehen, dass erst im Laufe der Zeit die Finanzgerichte im Einzelfall eine Klärung herbeiführen werden.

Eine Liste, welche Untersuchungen aus Sicht des Verbandes Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. der Umsatzsteuer unterliegen und ausführlichere Informationen finden sich auf der Internetseite unter

<http://www.vdbw.de/de/themen/gebuehrenordnung.php?navid=34> □

Dr. med. Uwe Gerecke

Vorgestellt:

Der Ärztliche Dienst der Arbeitsagentur

Viele Arbeitsmediziner staunen, wenn sie zum ersten Mal davon hören, dass in den Agenturen für Arbeit ärztliche Kolleginnen und Kollegen tätig sind. Dabei waren viele von ihnen vor ihrem Wechsel zum Sozialleistungsträger Arbeitslosenversicherung sogar selbst arbeitsmedizinisch in Betrieben aktiv.

Im Ärztlichen Dienst (ÄD) der BA (Bundesagentur für Arbeit) wird sozialmedizinisch begutachtet und beraten zu vielfältigen Fragen, insbesondere zur Leistungsfähigkeit für bestimmte Berufe oder Tätigkeiten. Grundlage dafür ist nicht nur das Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) sondern auch das Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“). Oft geht es dabei auch um leistungsrechtliche Aspekte, denn nicht selten ist die Berücksichtigung gesundheitlicher Fragen wichtig für die Entscheidung, ob zum Beispiel für die Kündigung eines Beschäftigungsverhältnisses wichtige Gründe vorlagen. Präventiv wirken kann der ÄD im Zusammenhang mit der Ersteingliederung Jugendlicher in den Ausbildungsmarkt oder bei der Einschaltung vor der Entscheidung über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation).

Der ÄD ist dabei dringend angewiesen auf gute Zusammenarbeit, da neben eigener Befragung und Untersuchung der Betroffenen die Befunde und Auskünfte der behandelnden und auch der betriebsärztlich tätigen Kolleginnen und Kollegen oft die entscheidende Grundlage bieten für die Erstellung des Leistungsbildes und die Beantwortung der von den Fachkräften gestellten Fragen.

Für die Ärztinnen und Ärzte bei der BA ist die Kenntnis der Grundlagen der Arbeitsmedizin und ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen unverzichtbar. Umgekehrt kann für die werks- und betriebsärztliche Tätigkeit sicher die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen bei der BA – und natürlich auch bei anderen Sozialleistungsträgern – eine wertvolle Bereicherung sein. □

Dr. med. A. Bahemann